



Vizepräsident
Recht und Support

Dr. Richard Flammer
Dresdner Straße 87
1200 Wien
Austria

Telefon: +43 (1) 534 24-230
Telefax: +43 (1) 534 24-66 230
richard.flammer@patentamt.at

An den/die/das

Präsidium des Nationalrats

Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretär Franz Morak
Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretär Mag. Karl Schweitzer
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz –
Büro des Herrn Staatssekretär Sigisbert Dolinschek
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Finanzen - Büro des Herrn Staatssekretär Dr. Alfred Finz
Rechnungshof
Volksanwaltschaft
Finanzprokuratur
Österreichische Statistische Zentralamt
Büro des Datenschutzrates
Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
Konferenz der Vorsitzenden der UVS
Wirtschaftskammer Österreich
Bundesarbeitskammer
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Vereinigung der Österreichischen Industrie
Obersten Patent- und Markensenat
Institut für Europarecht der Universität Wien
Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität Innsbruck
Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
Forschungsinstitut für Europarecht - Neue Universität Linz
Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
ARGE - Daten
Handelsverband - Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des
Einzelhandels

Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre
Österreichisches Normungsinstitut
Österreichische Notariatskammer
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Verein für Konsumenteninformation
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs
Österreichische Landesgruppe der AIPPI
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Berater für den
gewerblichen Rechtsschutz
Österreichischer Patentinhaber- und Erfinderverband
Freier Wirtschaftsverband Wien

GZ 544-ÖPA/2005

Wien, am 30. März 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Musterschutzgesetz 1990, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden (Patentrechtsnovelle 2005); Begutachtung

Das Österreichische Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Musterschutzgesetz 1990, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden (Patentrechtsnovelle 2005), samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung zur Begutachtung und Stellungnahme bis 29. April 2005 zu übermitteln. Eine allfällige Stellungnahme wäre an das Österreichische Patentamt, Dresdner Straße 87, A-1200 Wien, zu übermitteln (elisabeth.roessler@patentamt.at). Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85, ergeht das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Entwurf dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Österreichische Patentamt hiervon zu verständigen. Um zusätzliche Übermittlung der allfälligen Stellungnahme per e-mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at wird gebeten.

Dr. R. Flammer

Beilagen

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Musterschutzgesetz 1990, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden (Patentrechtsnovelle 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel Gegenstand

- I Änderung des Patentgesetzes 1970**
- II Änderung des Gebrauchsmustergesetzes**
- III Änderung des Musterschutzgesetzes 1990**
- IV Änderung des Markenschutzgesetzes 1970**
- V Änderung des Patentamtsgebührengesetzes**
- VI Änderung des Patentanwaltsgesetzes**

Artikel I

Änderung des Patentgesetzes 1970

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Patent berechtigt den Patentinhaber andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. Die Wirkung des Patentbesitzes erstreckt sich nicht auf Studien und Versuche, die für die Erlangung einer arzneimittelrechtlichen Genehmigung oder Zulassung für das Inverkehrbringen im EWR erforderlich sind.“

2. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften diesen Abteilungen und Organisationseinheiten übertragenen Aufgaben sind zuständig:

1. die Technische Abteilung für das Verfahren zur Erteilung von Patenten, das Einspruchsverfahren und für die Erstattung schriftlicher Recherchen und Gutachten, die Rechtsabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf erteilte Patente oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Technische Abteilung oder die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
2. die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren (§ 70);
3. die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung, auf Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes, über Feststellungsanträge und über die Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen.“

3. § 61 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Präsident hat aus den Mitgliedern der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung die erforderliche Anzahl zu Vorsitzenden und aus den Mitgliedern der übrigen Abteilungen zur Leitung und zur Überwachung des Geschäftsganges einen Vorstand zu bestimmen sowie Verfügungen für deren Stellvertretung zu treffen.“

4. § 62 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Beschlussfassung sowie zu allen Verfügungen in Angelegenheiten des Patentschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung fallen, ist dasjenige Mitglied zuständig, das der Technischen Abteilung zugewiesen ist (§ 61 Abs. 4), in deren Patentklassen oder Unterteilungen das betreffende Patent oder die betreffende Anmeldung gehört (§ 61 Abs. 1). Falls solche Angelegenheiten mehrere Patente (Patentanmeldungen) betreffen, ist dasjenige Mitglied zuständig, das gemäß § 61 Abs. 5 für das in der betreffenden Eingabe an erster Stelle genannte Patent oder für die an erster Stelle genannte Patentanmeldung zuständig ist.“

5. § 64 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Form und Art der Erledigungen sowie der Ausfertigungen wird durch Verordnung des Präsidenten geregelt.“

6. § 67 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung des Präsidenten getroffen.“

7. § 75 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung des Präsidenten getroffen.“

8. § 92 lautet:

„§ 92. Durch Verordnung des Präsidenten sind Form und Inhalt der Anmeldung näher zu regeln. Dabei ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Verständlichkeit der Patentschrift und auf die Erfordernisse ihrer Drucklegung und Veröffentlichung Bedacht zu nehmen.“

9. § 95 Abs. 3 lautet:

„(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.“

10. Nach § 180 wird folgender § 180a eingefügt:

„§ 180a. (1) § 22 Abs. 1, § 60 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 2 und § 181a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.

(2) § 64 Abs. 4, § 67 Abs. 1, § 75 Abs. 2, §§ 92 und 95 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

11. Nach § 181 wird folgender § 181a eingefügt:

„§ 181a. (1) Durch dieses Bundesgesetz wird Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004 S. 34, umgesetzt.

(2) Durch dieses Bundesgesetz wird Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG, ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004 S. 58, umgesetzt.“

Artikel II

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz - GMG, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gebrauchsmuster berechtigt den Gebrauchsmusterinhaber, andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. Bei einem Verfahren erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Die Wirkung des Patentbesitzes erstreckt sich nicht auf Studien und Versuche, die für die Erlangung einer arzneimittelrechtlichen Genehmigung oder Zulassung für das Inverkehrbringen im EWR erforderlich sind.“

2. § 15 lautet:

„§ 15. Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes sind Form und Inhalt der Anmeldung näher zu regeln. Dabei ist auf möglichstste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Erfordernisse der Ausgabe der Gebrauchsmusterschrift Bedacht zu nehmen.“

3. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Hängt die Aufrechterhaltung des Gebrauchsmusters davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.“

4. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Beschlussfassung und zu den sonstigen Erledigungen in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Patentamt zuständig. Im Patentamt sind zuständig:

1. die Technische Abteilung für das Anmeldeverfahren, die Erstellung des Recherchenberichtes und die Kenntnisnahme eines Verzichts auf ein Gebrauchsmuster;
2. die Rechtsabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Gebrauchsmusteranmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf registrierte Gebrauchsmuster - mit Ausnahme der Erstellung des Recherchenberichtes und der Kenntnisnahme eines Verzichts auf ein Gebrauchsmuster - oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
3. die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren;
4. die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung, auf Nennung als Erfinder, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes und über Feststellungsanträge.“

5. Nach § 53 wird § 53a eingefügt:

„§ 53a. (1) § 4 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.

(2) Die §§ 15 und 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Hängt die Aufrechterhaltung des Musterrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.“

2. Nach § 46 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 20 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.“

2. Nach § 81 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Das Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 20 lautet:

„§ 20. Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Anmeldegebühr
 - a) für eine Einzelanmeldung 50 Euro,
 - b) für eine Sammelanmeldung 100 Euro,
zuzüglich 10 Euro
für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefassten Muster;
2. Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung 50 vH
der zu zahlenden Anmeldegebühr;
3. Klassengebühr für eine Einzelanmeldung pro Klasse 15 Euro,
4. Lagergebühr für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar 80 Euro,
5. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzusetzen ist.“

2. § 23 lautet:

„§ 23. Für die Registrierung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Schutzdauergebühr
 - a) für eine Marke 200 Euro,
 - b) für eine Verbandsmarke 800 Euro,
2. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzusetzen ist.“

3. § 29 lautet:

„§ 29. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Patent- und Gebrauchsmusterurkunden, Musterzertifikate, Registerauszüge, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 80 Euro nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen.“

4. § 30 lautet:

„§ 30. Die Art der Zahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren ist mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzulegen. In der Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, wann eine Zahlung als rechtzeitig gilt, wie gegebenenfalls der Nachweis der erfolgten Zahlung zu erbringen ist und in welchen Fällen eine Zahlung erst nach Aufforderung durch das Patentamt zu erfolgen hat. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern anstelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und Kosten sparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.“

5. § 37 entfällt.

6. Nach § 40 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 folgenden Tages außer Kraft.“

(4) Die §§ 20, 23, 29 und 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Patentanwaltsgesetzes

Das Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Patentanwälte, die in Ausübung ihrer Berufstätigkeit an mündlichen Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdeabteilung des Patentamtes teilnehmen, sind zum Tragen eines Amtskleides berechtigt. Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes werden die näheren Bestimmungen über die Form des Amtskleides getroffen.“

2. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Patentanwaltskammer untersteht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Aufsicht des Patentamtes als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz.“

3. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu.“

4. Nach § 80 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 30 Abs. 3 und § 44 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.

(4) § 16 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, und Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, sind bis 30. Oktober 2005 im Bereich des Patentrechts umzusetzen.

Die Kompetenzen zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den Materiengesetzen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere der Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterverordnung und der Patentamtsverordnung, sind zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Präsidenten des Patentamtes aufgesplittert.

Das oberste Aufsichtsrecht über die Patentanwaltskammer wird de facto - im Delegationsweg - aber nicht ex lege durch das Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz ausgeübt.

Inhalt und Ziele:

Umsetzung des Art. 10 Abs. 6 der geänderten Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel und des Art. 13 Abs. 6 der geänderten Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel durch eine Novelle des Patentgesetzes 1970 und des Gebrauchsmustergesetzes.

Zentralisierung der Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den Materiengesetzen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sowie zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Patentanwaltskammer beim Präsidenten des Patentamtes durch eine Änderung der betroffenen Gesetze.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Entwurf soll zur Rechtssicherheit im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patentrechts, beitragen und Unzulänglichkeiten, die sich bisher als Investitionshindernis ausgewirkt haben, beseitigen. Dies liegt sowohl im Interesse der Beschäftigungssituation als auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung des Gesetzes ist mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Er geht - abgesehen von Art. I Z 1 und Art. II Z 1 - über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinaus, doch sind damit keine nennenswerten Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, und Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, sind bis 30. Oktober 2005 im Bereich des Patentrechts umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgt durch Änderung des § 22 Abs. 1 Patentgesetz 1970. Die entsprechende Bestimmung im Gebrauchsmustergesetz (§ 4 Abs. 1) wird inhaltlich angepasst.

Die Kompetenzen zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den Materiengesetzen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere der Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterverordnung und der Patentamtsverordnung, sind zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Präsidenten des Patentamtes aufgesplittert. Durch die vorgenommenen Änderungen wird die Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den Materiengesetzen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sowie zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Patentanwaltskammer beim Präsidenten des Patentamtes zusammengeführt, was den seit der Patentrechts- und Gebührennovelle 2004, BGBl. I Nr. 149, dem Patentamt zukommenden Aufgaben als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz entspricht.

Darüber hinaus werden Anpassungen von Zitierungen vorgenommen und eine nicht mehr anwendbare Bestimmung aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung des Gesetzes ist mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Besonderer Teil

Artikel I

Änderung des Patentgesetzes 1970

Zu Art. I Z 1 (§ 22 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung werden Art. 10 Abs. 6 der geänderten Richtlinie 2001/83/EG und Art. 13 Abs. 6 der geänderten Richtlinie 2001/82/EG umgesetzt. Die sogenannte Bolarrregelung nimmt solche Studien und Versuche und die sich daraus ergebenden praktischen Anforderungen vom Patentschutz aus, die für eine arzneimittelrechtliche Zulassung oder für eine Genehmigung für das Inverkehrbringen im EWR erforderlich sind.

Nach dem bisher geltenden Patentrecht stellen Handlungen, die nicht „betriebsmäßig“ erfolgen, keine Patentverletzung dar. Daraus kann abgeleitet werden, dass Handlungen zu Versuchszwecken keine Patentverletzung darstellen, es liegt diesbezüglich aber noch keine veröffentlichte Rechtsprechung vor. Zur Klarstellung erfolgt daher eine ausdrückliche Ausnahme vom Patentschutz, wobei die Ausnahme sich nicht nur auf Generika sondern auf sämtliche Arzneimittel bezieht.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 60 Abs. 3 und § 61 Abs. 3):

Die im Zuge der Neuorganisation des Patentamtes eingerichteten schlankeren und flexibleren Strukturen lassen es als erforderlich erscheinen, nur mehr die unmittelbar zum Vollzug des Patentgesetzes eingerichteten Abteilungen ausdrücklich zu benennen, um weiterhin ein größtmögliches Maß an Flexibilität zu gewährleisten. Mit dem Entfall der Bezeichnung „Präsidialabteilung“ wird diesen Anforderungen Rechnung getragen und das fortgesetzte Bemühen des Patentamtes unterstrichen, überkommene Strukturen der Verwaltung durch kundenorientierte Dienstleistungen, die dem Servicegedanken verpflichtet sind, zu ersetzen.

Zu Art. I Z 4 (§ 62 Abs. 2):

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um die Berichtigung von Zitierungen.

Zu Art. I Z 5 (§ 64 Abs. 4):

Die Vorschriften über Form und Art der Erledigungen der Organisationseinheiten des Patentamtes werden in Hinkunft aus Gründen einer flexibleren Anpassung an aktuelle Änderungen ausschließlich im Verordnungsweg geregelt (vgl. die Erläuterungen zu Z 6 bis 9).

Zu Art. I Z 6 bis 9 (§ 67 Abs. 1, § 75 Abs. 2, § 92 und § 95 Abs. 3):

Das Patentgesetz 1970 und die darauf basierenden Materiengesetze (Gebrauchsmustergesetz, Musterschutzgesetz 1990, Markenschutzgesetz 1970, Patentamtsgebührengesetz etc.) sowie das Patentanwaltsgesetz enthalten Verordnungsermächtigungen zur Gestaltung der Verfahren vor dem Patentamt, auf deren Basis die Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterverordnung, BGBl. Nr. 226/1994 des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides der Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates, BGBl. Nr. 293/1965, und die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über Eingaben an das Patentamt sowie über das Verfahren in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterangelegenheiten (Patentamtsverordnung - PAV), PBl. I. Teil 1990, 161, erlassen wurden. Der Neuorganisation des Patentamtes, das nicht mehr als im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedeltes Referat für den gewerblichen Rechtsschutz sondern nunmehr als österreichische Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz agiert, wird - nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen - durch Änderung der Verordnungsermächtigung Rechnung getragen und die Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den Materiengesetzen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sowie zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Patentanwaltskammer beim Präsidenten des Patentamtes zentralisiert.

Unter Zugrundelegung der Herzog-Mantel-Theorie sind durch Aufhebung der gesetzlichen Grundlagen auch die darauf basierenden Verordnungen (Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterverordnung und Verordnung über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides der Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates) als nicht mehr dem Rechtsbestand zugehörig anzusehen.

Zu Art. I Z 10 (§ 180a):

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensbestimmung. Die Änderungen der Verordnungsermächtigungen sollen erst am 1. Jänner 2006 in Kraft treten, um bei einer neu zu erlassenden Verordnung bereits die bis dahin gewonnenen Erfahrungen bei der durch die Patentrechts- und Gebührennovelle 2004 notwendigen Verfahrensänderungen berücksichtigen zu können.

Zu Art. I Z 11 (§ 181a):

Aus § 181a geht hervor, welche Richtlinien durch dieses Gesetz umgesetzt werden.

Artikel II**Änderung des Gebrauchsmustergesetzes****Zu Art. II Z 1 (§ 4 Abs. 1):**

Die Bestimmung über die Schutzwirkungen des Gebrauchsmusters wird an § 22 Abs. 1 Patentgesetz 1970 angepasst (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 1).

Zu Art. II Z 2 und 3 (§§ 15 und 17 Abs. 3):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 6 bis 9.

Zu Art. II Z 4 (§ 33 Abs. 1):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 2 und 3.

Zu Art. II Z 5 (§ 53a):

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensbestimmung (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 10).

Artikel III**Änderung des Musterschutzgesetzes 1990****Zu Art. III Z 1 (§ 20 Abs. 3):**

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 6 bis 9.

Zu Art. III Z 2 (§ 46 Abs. 9):

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensbestimmung (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 10).

Artikel IV

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Zu Art. IV Z 1 (§ 24 Abs. 4):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 6 bis 9.

Zu Art. IV Z 2 (§ 81 Abs. 8):

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensbestimmung (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 10).

Artikel V

Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Zu Art. V Z 1 bis 4 (§§ 20, 23, 29 und 30):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 6 bis 9.

Zu Art. V Z 5 (§ 37):

Da die maximale Laufzeit der Schutzdauer für die in dieser Bestimmung angeführten ergänzenden Schutzzertifikate mittlerweile abgelaufen ist, kann diese Sonderregelung ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. V Z 6 (§ 40 Abs. 3 und 4):

Dieser Absatz enthält die Inkrafttretensbestimmung (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 10).

Artikel VI

Änderung des Patentanwaltsgesetzes

Zu Art. VI Z 1 (§ 16 Abs. 3):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 6 bis 9.

Zu Art. VI Z 2 und 3 (§ 30 Abs. 3 und § 44 Abs. 2):

Das oberste Aufsichtsrecht über die Patentanwaltskammer sowie über die in der Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwälte wurde bisher de facto im Delegationsweg vom Patentamt in seiner Funktion als im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedeltes Referat für den gewerblichen Rechtsschutz ausgeübt. Die Änderung trägt den aktuellen Organisationsänderungen Rechnung und weist dieses Aufsichtsrecht dem Patentamt als österreichische Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 6 bis 9).

Zu Art. VI Z 4 (§ 16 Abs. 3):

Dieser Absatz enthält die Inkrafttretensbestimmung (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 10).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des Patentgesetzes 1970

§ 22. (1) Das Patent berechtigt den Patentinhaber andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

§ 22. (1) Das Patent berechtigt den Patentinhaber andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. Die Wirkung des Patentes erstreckt sich nicht auf Studien und Versuche, die für die Erlangung einer arzneimittelrechtlichen Genehmigung oder Zulassung für das Inverkehrbringen im EWR erforderlich sind.

§ 60.

(3) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften diesen Abteilungen und Organisationseinheiten übertragenen Aufgaben sind zuständig:

- a) die Technische Abteilung für das Verfahren zur Erteilung von Patenten, das Einspruchsverfahren und für die Erstattung schriftlicher Recherchen und Gutachten, die Rechtsabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf erteilte Patente oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Technische Abteilung oder die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
- b) die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren (§ 70);
- c) die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung, auf Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes, über Feststellungsanträge und über die Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen;
- d) die Präsidialabteilung für die Bearbeitung der dem Präsidenten vorbehaltenen sowie aller nicht in die Zuständigkeit einer anderen Abteilung fallenden Angelegenheiten.

§ 60.

(3) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften diesen Abteilungen und Organisationseinheiten übertragenen Aufgaben sind zuständig:

1. die Technische Abteilung für das Verfahren zur Erteilung von Patenten, das Einspruchsverfahren und für die Erstattung schriftlicher Recherchen und Gutachten, die Rechtsabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf erteilte Patente oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Technische Abteilung oder die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
2. die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren (§ 70);
3. die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung, auf Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes, über Feststellungsanträge und über die Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen.

§ 61.

(3) Der Präsident hat aus den Mitgliedern jeder Technischen Abteilung, Rechtsabteilung und Präsidialabteilung zur Leitung und zur Überwachung des Geschäftsganges einen Vorstand und aus den Mitgliedern der Beschwerde- und der

§ 61.

(3) Der Präsident hat aus den Mitgliedern der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung die erforderliche Anzahl zu Vorsitzenden und aus den Mitgliedern der übrigen Abteilungen zur Leitung und zur Überwachung des Geschäftsganges einen Vorstand zu bestimmen sowie Verfügungen für deren

Nichtigkeitsabteilung die erforderliche Anzahl zu Vorsitzenden zu bestimmen sowie Stellvertretung zu treffen.

§ 62.

(2) Zur Beschlussfassung sowie zu allen Verfügungen in Angelegenheiten des Patentschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung fallen, ist dasjenige Mitglied zuständig, das der Technischen Abteilung zugewiesen ist (§ 61 Abs. 5), in deren Patentklassen oder Unterteilungen das betreffende Patent oder die betreffende Anmeldung gehört (§ 61 Abs. 1). Falls solche Angelegenheiten mehrere Patente (Patentanmeldungen) betreffen, ist dasjenige Mitglied zuständig, das gemäß § 61 Abs. 6 für das in der betreffenden Eingabe an erster Stelle genannte Patent oder für die an erster Stelle genannte Patentanmeldung zuständig ist.

§ 64.

(4) Alle Erledigungen des Patentamtes haben unter der Bezeichnung „Österreichisches Patentamt“ mit der Beifügung der jeweiligen Abteilung oder Organisationseinheit, in Präsidialangelegenheiten mit der Bezeichnung „Der Präsident“ zu ergehen. Die schriftlichen Ausfertigungen sind mit dem Datum zu versehen und zu unterschreiben. Kollegialbeschlüsse sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben. An die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und dass die Urschrift die Genehmigung im Sinn des Abs. 3 aufweist. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 67.

(1) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung getroffen.

§ 75.

(2) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung getroffen.

§ 92. Durch Verordnung sind Form und Inhalt der Anmeldung näher zu regeln. Dabei ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Verständlichkeit der Patentschrift und auf die Erfordernisse ihrer Drucklegung und Veröffentlichung Bedacht zu nehmen.

§ 95.

(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob

Stellvertretung zu treffen.

§ 62.

(2) Zur Beschlussfassung sowie zu allen Verfügungen in Angelegenheiten des Patentschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung fallen, ist dasjenige Mitglied zuständig, das der Technischen Abteilung zugewiesen ist (§ 61 Abs. 4), in deren Patentklassen oder Unterteilungen das betreffende Patent oder die betreffende Anmeldung gehört (§ 61 Abs. 1). Falls solche Angelegenheiten mehrere Patente (Patentanmeldungen) betreffen, ist dasjenige Mitglied zuständig, das gemäß § 61 Abs. 5 für das in der betreffenden Eingabe an erster Stelle genannte Patent oder für die an erster Stelle genannte Patentanmeldung zuständig ist.

§ 64.

(4) Die Form und Art der Erledigungen sowie der Ausfertigungen wird durch Verordnung des Präsidenten geregelt.

§ 67.

(1) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung des Präsidenten getroffen.

§ 75.

(2) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung des Präsidenten getroffen.

§ 92. Durch Verordnung des Präsidenten sind Form und Inhalt der Anmeldung näher zu regeln. Dabei ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Verständlichkeit der Patentschrift und auf die Erfordernisse ihrer Drucklegung und Veröffentlichung Bedacht zu nehmen.

§ 95.

(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob

die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.

die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.

§ 180a. (1) § 22 Abs. 1, § 60 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 2 und § 181a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.

(2) § 64 Abs. 4, § 67 Abs. 1, § 75 Abs. 2, §§ 92 und 95 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 181a. (1) Durch dieses Bundesgesetz wird Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004 S. 34, umgesetzt.

(2) Durch dieses Bundesgesetz wird Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG, ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004 S. 58, umgesetzt.

Artikel II

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

§ 4. (1) Das Gebrauchsmuster berechtigt den Gebrauchsmusterinhaber, andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. Bei einem Verfahren erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren hergestellten Erzeugnisse.

§ 4. (1) Das Gebrauchsmuster berechtigt den Gebrauchsmusterinhaber, andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. Bei einem Verfahren erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren hergestellten Erzeugnisse. Die Wirkung des Patentes erstreckt sich nicht auf Studien und Versuche, die für die Erlangung einer arzneimittelrechtlichen Genehmigung oder Zulassung für das Inverkehrbringen im EWR erforderlich sind.

§ 15. Durch Verordnung sind Form und Inhalt der Anmeldung näher zu regeln. Dabei ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit der Ausgabe der Gebrauchsmusterschrift Bedacht zu nehmen.

§ 15. Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes sind Form und Inhalt der Anmeldung näher zu regeln. Dabei ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Erfordernisse der Ausgabe der Gebrauchsmusterschrift Bedacht zu nehmen.

§ 17.

(3) Hängt die Aufrechterhaltung des Gebrauchsmusters davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor dem Patentamt und vor dem

§ 17.

(3) Hängt die Aufrechterhaltung des Gebrauchsmusters davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor

Obersten Patent- und Markensenat für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.

§ 33. (1) Zur Beschlußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Patentamt zuständig. Im Patentamt sind zuständig:

1. die Technische Abteilung für das Anmeldeverfahren, die Erstellung des Recherchenberichtes und die Kenntnisnahme eines Verzichts auf ein Gebrauchsmuster;
2. die Rechtsabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Gebrauchsmusteranmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf registrierte Gebrauchsmuster - mit Ausnahme der Erstellung des Recherchenberichtes und der Kenntnisnahme eines Verzichts auf ein Gebrauchsmuster - oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
3. die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren;
4. die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung, auf Nennung als Erfinder, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes und über Feststellungsanträge;
5. die Präsidentsabteilung für die Bearbeitung der dem Präsidenten vorbehaltenen sowie aller nicht in die Zuständigkeit einer anderen Abteilung fallenden Angelegenheiten.

dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.

§ 33. (1) Zur Beschlußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Patentamt zuständig. Im Patentamt sind zuständig:

1. die Technische Abteilung für das Anmeldeverfahren, die Erstellung des Recherchenberichtes und die Kenntnisnahme eines Verzichts auf ein Gebrauchsmuster;
2. die Rechtsabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Gebrauchsmusteranmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf registrierte Gebrauchsmuster - mit Ausnahme der Erstellung des Recherchenberichtes und der Kenntnisnahme eines Verzichts auf ein Gebrauchsmuster - oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
3. die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren;
4. die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung, auf Nennung als Erfinder, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes und über Feststellungsanträge.

§ 53a. (1) § 4 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.

(2) Die §§ 15 und 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel III

Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

§ 20. (3) Hängt die Aufrechterhaltung des Musterrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.

§ 46.

§ 46. (9) § 20 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel IV
Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

§ 24.

(4) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.

§ 24.

(4) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.

§ 81.

(8) § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 81.

Artikel V

Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

§ 20. Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Anmeldegebühr
 - a) für eine Einzelanmeldung.....50 Euro,
 - b) für eine Sammelanmeldung100 Euro,
 zuzüglich10 Euro für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefassten Muster;
2. Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung.....50 vH der zu zahlenden Anmeldegebühr;
3. Klassengebühr für eine Einzelanmeldung pro Klasse.....15 Euro,
4. Lagergebühr für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar.....80 Euro,
5. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung festzusetzen ist.

§ 20. Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Anmeldegebühr
 - a) für eine Einzelanmeldung.....50 Euro,
 - b) für eine Sammelanmeldung.....100 Euro,
 zuzüglich10 Euro für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefassten Muster;
2. Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung50 vH der zu zahlenden Anmeldegebühr;
3. Klassengebühr für eine Einzelanmeldung pro Klasse.....15 Euro,
4. Lagergebühr für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar80 Euro,
5. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzusetzen ist.

§ 23. Für die Registrierung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Schutzdauergebühr
 - a) für eine Marke200 Euro,
 - b) für eine Verbandsmarke800 Euro,
2. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung festzusetzen ist.

§ 23. Für die Registrierung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Schutzdauergebühr
 - a) für eine Marke200 Euro,
 - b) für eine Verbandsmarke800 Euro,
2. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzusetzen ist.

§ 29. Mit Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Patent- und Gebrauchsmusterkunden, Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Patent-

§ 29. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Patent-

Musterzertifikate, Registerauszüge, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 80 Euro nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen.

§ 30. Die Art der Zahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren ist mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, wann eine Zahlung als rechtzeitig gilt, wie gegebenenfalls der Nachweis der erfolgten Zahlung zu erbringen ist und in welchen Fällen eine Zahlung erst nach Aufforderung durch das Patentamt zu erfolgen hat. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern anstelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und kostensparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.

§ 37.

§ 40.

und Gebrauchsmusterkunden, Musterzertifikate, Registerauszüge, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 80 Euro nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen.

§ 30. Die Art der Zahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren ist mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzulegen. In der Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, wann eine Zahlung als rechtzeitig gilt, wie gegebenenfalls der Nachweis der erfolgten Zahlung zu erbringen ist und in welchen Fällen eine Zahlung erst nach Aufforderung durch das Patentamt zu erfolgen hat. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern anstelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und Kosten sparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.

entfällt.

§ 40.

(3) § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 folgenden Tages außer Kraft.

(4) Die §§ 20, 23, 29 und 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel VI

Änderung des Patentanwaltsgesetzes

§ 16.

(3) Patentanwälte, die in Ausübung ihrer Berufstätigkeit an mündlichen Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdeabteilung des Patentamtes teilnehmen, sind zum Tragen eines Amtskleides berechtigt. Durch Verordnung werden die näheren Bestimmungen über die Form des Amtskleides getroffen.

§ 30.

(3) Die Patentanwaltskammer untersteht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

§ 44.

(2) Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu.

§ 16.

(3) Patentanwälte, die in Ausübung ihrer Berufstätigkeit an mündlichen Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdeabteilung des Patentamtes teilnehmen, sind zum Tragen eines Amtskleides berechtigt. Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes werden die näheren Bestimmungen über die Form des Amtskleides getroffen.

§ 30.

(3) Die Patentanwaltskammer untersteht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Aufsicht des Patentamtes als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz.

§ 44.

(2) Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu.

§ 80.

§ 80.

(3) § 30 Abs. 3 und § 44 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.

(4) § 16 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.